



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-09402-DS-03

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Stammbaum:
VII-DS-09402 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
VII-DS-09402-DS-01 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
VII-DS-09402-DS-02 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport
VII-DS-09402-DS-03 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Fachkräfteeinwanderung und Einbürgerung - Umsetzung von rechtlichen Änderungen im Aufenthaltsgesetz und Staatsangehörigkeitsgesetz (Bestätigung gem. § 79 (1) SächsGemO)

Beratung im Gremium
(Änderungen vorbehalten)

Voraussichtlicher Sitzungstermin

Zuständigkeit

Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Beschlussfassung

Auswirkungen auf Strategie, Haushalt und Stadtraum

Ziele „Leipzig-Strategie 2035“

Klimawirkung

nein

Auswirkung auf bezahlbares Wohnen

nein

Finanzielle Auswirkungen

ja

Auswirkung auf den Stellenplan

ja

Räumlicher Bezug

entfällt

Beschlussvorschlag

Beschluss des Oberbürgermeisters vom 08.07.2024:

Im Rahmen der Umsetzung der jüngsten Bundesgesetzgebung zur Fachkräfteeinwanderung und Einbürgerung und dem daraus resultierenden Bedarf für die Stadtverwaltung Leipzig werden überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 79 Abs. 1 SächsGemO in einem Gesamtvolumen von bis zu 367.515,00 EUR für das HH-Jahr 2024 beschlossen. Die konkrete Untersetzung dieses Budgets samt Aussagen zu den Deckungsquellen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln
- Sonstiges: VII-DS-09402

In den vergangenen Monaten wurden zwei Gesetzesänderungen vom Bundestag verabschiedet, welche die Arbeit der Ausländerbehörde und des Standesamtes, Bereich Familienstandsklärung, signifikant beeinflussen werden. Der Bundestag hat am 23.06.2023 das Gesetz zur Weiterentwicklung der **Fachkräfteeinwanderung** beschlossen und am 19.01.2024 mit dem Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz eine Reform im Staatsangehörigkeitsrecht (**Einbürgerung**) verabschiedet. Beide Gesetze treten kurzfristig in Kraft. Die Vorlage zeigt die zu erwartenden Auswirkungen und Bedarfe an Stellen und Unterbringung der Ausländerbehörde und des Standesamtes auf.

Am 19.06.2024 teilte das Dezernat II mit, dass über Haushaltsmittel, die über 2024 hinausgehen, im Rahmen der vorliegenden Mehrbedarfsvorlage kein Beschluss gefasst werden muss. Ausreichend ist ein Beschluss über die mit der Mehrbedarfsvorlage verbundenen Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2023/2024. Damit liegt die Beschlusszuständigkeit allein beim Oberbürgermeister. Dieser hat die Hauptvorlage VII-DS-09402 bereits am 05.03.2024 mit Maßgaben bestätigt. Die vorliegende Bezugsvorlage (VII-DS-09402-DS-03) konkretisiert diesen Beschluss lediglich in Bezug auf die Haushaltsperiode und die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen. Mit der Hauptvorlage wurden die für das HH-Jahr 2025 voraussichtlich anfallenden Kosten zur Aufnahme in die Haushaltsplanung für 2025/2026 bestätigt.

Beschreibung des Abwägungsprozesses

Innerhalb der Stadtverwaltung sind keine unterschiedlichen Beurteilungen aufgetreten.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde am 23.06.2023 vom Bundestag beschlossen und am 19.01.2024 mit dem Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz eine Reform im Staatsangehörigkeitsrecht (Einbürgerung) verabschiedet. Beide Gesetze werden zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen führen, im Fall des Einbürgerungsrechts sogar sprunghaft, da mit Inkrafttreten des Gesetzes eine große Zahl von Betroffenen plötzlich die zeitlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllt.

Dabei besteht in der Einbürgerung wie in vielen Großstädten bereits ein beträchtlicher Bearbeitungsrückstand. Zudem erschwert der Fachkräftemangel auch für die Ausländerbehörde – ebenso wie für das Standesamt – zunehmend die Stellenbesetzung. Personal mit ausländerrechtlichen Fachkenntnissen ist auf dem Arbeitsmarkt nicht zu gewinnen. Bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern handelt es sich häufig um Quereinsteiger, welche über mehrere Monate nachqualifiziert werden müssen.

Die Vorlage ist eilbedürftig, da es gelingen muss, zügig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Ausländerbehörde und das Standesamt zu gewinnen und zu qualifizieren, um die mit den Novellen verbundenen Pflichtaufgaben zu erfüllen.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

Es wird auf VII-DS-09402 verwiesen.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Es wird auf VII-DS-09402 verwiesen.

2. Beschreibung der Maßnahme

Es wird auf VII-DS-09402 verwiesen.

3. Zeitplan

Es wird auf VII-DS-09402 verwiesen.



4. Finanzen und Personal (Details)

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge	2024		97.000 47.000	103212228861 103212228862
	Aufwendungen	2024		236.250 121.265	verschiedene PSP- Elemente und Sanktionen
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen	2024		10.000	7.0002533.710.020.024 78327400
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				
Auswirkungen auf den Stellenplan (wenn ja, nachfolgend angegeben)					
Geplante Stellenerweiterung: 27			Vorgesehener Stellenabbau:		

Da es sich sowohl bei der Fachkräfteeinwanderung als auch bei der Einbürgerung dem Grunde nach um gebührenpflichtige Amtshandlungen handelt, wird eingeschätzt, dass sich die Mehraufwendungen für Personal teilweise durch Gebühreneinnahmen decken werden. Hierzu im Einzelnen:

Fachkräfteeinwanderung:

Im Jahr 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft und es wurde ein neuer optionaler Verfahrensweg – das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG – eingeführt. Für dieses beschleunigte Verfahren, bei dem die Ausländerbehörde eine besondere Servicefunktion gegenüber dem Arbeitgeber der Fachkraft erfüllt, wird eine erhöhte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 411,00 EUR (§ 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV) vereinnahmt. Aufgrund der Arbeitsauslastung der Auslandsvertretungen wurde eingeschätzt, dass dieses Verfahren künftig das führende Verfahren bei der Fachkräfteeinwanderung aus dem Ausland wird.

Aufgrund von Corona und der allgemeinen Situation am Arbeitsmarkt hat sich diese Hoffnung indes noch nicht erfüllt. Die Erträge bleiben hinter den Erwartungen zurück, obwohl die Zahl der erteilten Aufenthaltstitel im Bereich der Fachkräfteeinwanderung stetig steigt (s. o.). Für die hiesige Ertragsprognose wurde die erhöhte Gebühr des beschleunigten Fachkräfteverfahrens daher nicht einbezogen. Neben der Gebühr für diesen optionalen Verfahrensweg wird für jeden Aufenthaltstitel, der von einer Fachkraft oder ihren Angehörigen in Deutschland beantragt wird, jedoch zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 100 EUR (Aufenthaltserlaubnis, § 45 Nr. 1 AufenthV) bzw. 113 EUR (Niederlassungserlaubnis, § 44 Nr. 3 AufenthV) erhoben. Diese Gebühr ist nicht optional und wird in den allgemeinen Erträgen der Ausländerbehörde verbucht. Ihr Aufkommen steigt somit unmittelbar mit dem Fallzahlaufkommen im Bereich der Fachkräfteeinwanderung. Die folgende Übersicht zeigt die prognostizierten Erträge im Verhältnis zur Antragszahl auf:

Jahr	Anträge Aufenthaltserlaubnis	Gebühr lt. AufenthV	Anträge Niederlassungserlaubnis	Gebühr lt. AufenthV	Erträge	Vergleich zu 2022
2022 (Ist)	3.397	100,00 €	187	147,00 €	367.189 €	
2023 (Prognose)	4.178	100,00 €	230	147,00 €	451.642 €	
2024 (Prognose)	5.139	100,00 €	283	147,00 €	555.520 €	188.331 €

Einbürgerung:

Jeder Einbürgerungsantrag ist gem. § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) grundsätzlich gebührenpflichtig. Für die Prognose der zukünftigen Erträge wurde die Anzahl der seit 2021 durchschnittlich registrierten Anfragen (200 pro Monat bzw. 2.400 pro Jahr) mit dem Gebührensatz von 255 EUR multipliziert. Nach dem Grundsatz der Vorsicht wurde dabei die Annahme zugrunde gelegt, dass jede Anfrage nur einen gebührenpflichtigen Vorgang in Gang setzt. Tatsächlich ist feststellbar, dass jede Anfrage für einen Einbürgerungsvorgang im Durchschnitt 1,37 Einbürgerungen (für volljährige oder minderjährige Familienangehörige) nach sich zieht. Da es sich hierbei jedoch lediglich um einen Erfahrungswert handelt, wurde dieser Aspekt ebenso wenig in der Ertragsprognose berücksichtigt wie etwaige Steigerungen des Antragsaufkommens durch die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitswesens verbundene Steigerung der Attraktivität der Einbürgerung durch Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Ein Vergleich mit den Erträgen und Einbürgerungsvorgängen im Jahr 2023 (Ist) zeigt die voraussichtlichen Mehrerträge auf:

	Fälle Ü18	Gebühr	Fälle U18	Gebühr	Erträge Ü18	Erträge U18	Gesamterträge
2023 (Ist)	505	255,00 €	183	51,00 €	127.245 €	9.333 €	136.578 €
Prognose	2.400	255,00 €	-	-	-	-	612.000 €

Ein grundsätzliches Problem stellt die unzureichende Bemessung des Gebührensatzes im Verhältnis zum Personalaufwand dar. Ein Einbürgerungsantrag, welcher eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 390 Minuten in Anspruch nimmt, verursacht nach der Kostenpauschale (67,36 EUR) für den gehobenen Dienst einen Verwaltungsaufwand in Höhe von 437,84 EUR. Die mittlere Bearbeitungszeit basiert dabei auf Experteneinschätzungen sowie Rückmeldungen der Länder und wurde seitens der Bundesregierung im Gesetzesentwurf aufgenommen. Die Einbürgerungsbehörde ist jedoch nur berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 255 EUR bzw. 51 EUR (bei Minderjährigen) zu erheben. Das Dezernat III hat sowohl den Deutschen Städtetag als auch die Landesdirektion Sachsen im Rahmen der Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben auf dieses Missverhältnis und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für die kommunale Ebene hingewiesen. Auch im Rahmen des Erfahrungsaustauschs mit dem Bundeskanzleramt wird dieser Umstand regelmäßig durch die Ausländerbehörde ins Wort gehoben. Das Dezernat III wird sich auch weiterhin für eine bedarfsgerechte Novellierung der Gebühren einsetzen.

Eine Übersicht zu den finanziellen Auswirkungen befindet sich zudem in der Anlage 1.

Der Stellenplan wird unterjährig zum 01.01.2024 um 27 VzÄ erweitert. Vier Stellen werden aus der Evaluierung der Mehrbedarfsstellen aus den Vorlagen VII-DS-07118 (Ukraine-Paket) und VII-DS-07913 (WohngeldPlus-Paket – einschließlich anhaltendes Zuwanderungsgeschehen) zur Verfügung gestellt. Die Evaluation ist noch nicht abgeschlossen und läuft noch bis Ende 2024.

Erst dann kann die finale Anzahl nicht mehr benötigter Stellen festgestellt werden. Der überwiegende Anteil der Aufgaben, die durch die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine, die Wohngeldreform und das anhaltende Zuwanderungsgeschehen entstanden sind, besteht weiterhin. Die Stellen sind auf Basis der aktuell vorliegenden Fallzahlen nach wie vor erforderlich.

Über die Weiterführung der Stellen ab 01.01.2025 wird in der geplanten Vorlage „Stellenplanentwurf – Umsetzung der Methodik 2025/2026“ beraten und entsprechend beschlossen.

Steuerrechtliche Prüfung	X	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja	nein, siehe Anlage zur Begründung

5. Klimawirkung (Details)

Eine Klimawirkung ist nicht zu erwarten.

6. Auswirkung auf bezahlbares Wohnen (Details)

Eine Auswirkung auf bezahlbares Wohnen ist nicht zu erwarten.

7. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt geplant nicht nötig

8. Besonderheiten

entfällt

9. Folgen bei Nichtbeschluss

Durch die Gesetzesänderungen im Aufenthaltsgesetz und im Staatsangehörigkeitsgesetz wird eine Vielzahl zusätzlicher Anträge in den Bereichen AKZESS (Fachkräfteeinwanderung), Einbürgerung sowie im Standesamt erwartet. Im Fall eines Nichtbeschlusses stünden der Ausländerbehörde und dem Standesamt die für die Bearbeitung der Anträge erforderlichen personellen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Es würde dann zu Bearbeitungsrückständen und Serviceverschlechterungen kommen, die a) (z. T. existenzielle) Nachteilen für die Betroffenen, b) wirtschaftliche Nachteilen für die Arbeitgeber der Betroffenen, c) negative Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Leipzig sowie d) Verfahrenskosten im Fall von Untätigkeitsklagen zur Folge hätten. Ein Nichtbeschluss würde darüber hinaus dem strategischen Ziel „Leipzig stärkt seine Internationalität“ und damit einhergehend einer weltoffenen Stadt absolut widersprechen.

Anlage/n

- 1 Übersicht finanzielle Auswirkungen (öffentlich)
- 2 Zeitplan für die Abarbeitung der Bearbeitungsrückstaende in der Einbürgerung (öffentlich)